



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JUNI 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

*am 1. Juni hat der Bundestag das Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet. Es soll dazu beitragen, dass die betriebliche Altersversorgung attraktiver wird. Sagt ein Arbeitgeber im Rahmen eines „Tarifpartnermodells“ oder eines Versorgungswerkes eine betriebliche Altersversorgung zu, so haftet er nicht mehr für einen bestimmten Rentenbetrag. Eine Rückstellung ist in der Bilanz nicht zu bilden. Wandelt ein Arbeitnehmer einen Teil seiner Vergütung in eine betriebliche Altersversorgung um, so ist der Arbeitgeber **verpflichtet** zukünftig 15 % des Sparbeitrags des Arbeitnehmers als Zuschuss zu gewähren, gewissermaßen als Kompensation für ersparte Sozialversicherungsbeiträge. So attraktiv dies im Einzelfall klingen mag, sollte der Abschluss einer betrieblichen Altersversorgung sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern sorgfältig geprüft werden. Beim gegenwärtigen Zinsniveau dürfte es Versicherungen oder Versorgungswerken schwer fallen, eine angemessene Verzinsung der eingezahlten Mittel darzustellen. Warnen sollten Sie auch Arbeitnehmer davor, zu viele Mittel durch eine Altersversorgung zu binden, da ansonsten finanzielle Engpässe und ein möglicher Wunsch nach einer Gehaltserhöhung bevorstehen könnten.*

Elektronische Kontoauszüge

Wegen der hohen Gebühren für die Erstellung von Kontoauszügen in Papierform werden zunehmend Kontoauszüge von Banken und Kreditinstituten nur noch in elektronischer Form versendet oder zur Verfügung gestellt. Unabhängig davon, in welchem Format dies geschieht, müssen diese im betrieblichen Bereich **elektronisch** aufbewahrt werden. Dies gilt selbst dann, wenn Kontoauszüge für die Buchhaltung oder für Kontrollzwecke ausgedruckt und archiviert werden. Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten kann bei Feststellung durch die Betriebsprüfung nachteilige Folgen haben.

Haftung des Geschäftsführers einer GmbH

Eine GmbH wird häufig gegründet, um das Privatvermögen zu schützen, wenn es im betrieblichen Bereich zu Problemen kommt. Doch auch der Geschäftsführer einer GmbH kann unter bestimmten Voraussetzungen für die Verbindlichkeiten einer GmbH haften. Dies gilt insbesondere im steuerlichen Bereich. Kommt eine GmbH nämlich in Zahlungsschwierigkeiten und werden andere Gläubiger vorrangig vor dem Fiskus bedient, so kann das Finanzamt den Geschäftsführer für Steuerausfälle bei der GmbH zumindest teilweise in Haftung nehmen. Daher ist es wichtig, dass in Krisensituationen auch das Finanzamt und die Sozialversicherung (in erster Linie hinsichtlich der einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge!) bedient werden. Doch auch der **faktische** Geschäftsführer kann zur

Haftung herangezogen werden. Dies kann z. B. der Ehegatte sein, der zwar nicht zum Geschäftsführer bestellt ist, aber alle Fäden in der Hand hält und z. B. eigenständig Verträge für die Gesellschaft abschließt und Überweisungen vornimmt. Selbst Angestellte ohne Leitungsfunktion, die aber aufgrund eigener Kontovollmacht entscheiden, welche Zahlungen geleistet werden, können als Verfügungsberechtigte vom Finanzamt für Steuerausfälle der GmbH herangezogen werden.

Tantieme versteuern

Um einen weiteren Teil des Gewinns vor der Gewerbesteuer zu retten, wird in vielen Geschäftsführerverträgen neben einem Festgehalt auch eine Tantieme vereinbart. Diese gewinnabhängige Zusatzvergütung ist meist innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Feststellung des Gewinns durch die Gesellschafterversammlung fällig. Nicht immer hat jedoch der alleinige (oder beherrschende) Gesellschafter ein Interesse daran, sich die Tantieme auszuzahlen, wenn in der Gesellschaft Finanzbedarf besteht. In diesen Fällen darf jedoch nicht übersehen werden, dass trotz Verzicht auf Auszahlung der Tantieme die Verpflichtung besteht, hierfür **Lohnsteuer** einzubehalten. Ein rückwirkender Verzicht auf eine Tantieme wird vom Finanzamt leider nicht akzeptiert. Enthält der Geschäftsführervertrag eine entsprechende Tantiemeregulung, so ist die Lohnsteuer zu dem Zeitpunkt abzuführen, zu dem der Anspruch auf Auszahlung besteht.

Leasing, Finanzierung oder Barzahlung

Häufig werden wir gefragt, welche Vertragsgestaltung beim Kauf eines Firmenfahrzeuges steuerliche Vorteile bringt. Unabhängig vom Einzelfall empfehlen wir, zunächst die **Kosten** gegenüber zu stellen, meist ist nämlich die kostengünstigste Variante auch die beste. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung gleicht mögliche finanzielle Nachteile einzelner Gestaltungen nicht immer aus. Leasing hat den Vorteil, dass Leasingraten im Zeitpunkt der Zahlung sofort steuerlich abzugsfähig sind. Voraussetzung ist jedoch, dass der Leasingvertrag bei einem Pkw mindestens 29 und höchstens 64 Monate laufen darf. Wird ein Fahrzeug bar bezahlt oder finanziert, so wirken sich die Anschaffungskosten nur über die jährliche Abschreibung aus. Dies bedeutet, dass Sie im **Jahr der Anschaffung** einen hohen Geldabfluss haben, sich aber nur ein Teil steuerlich auswirkt. In den Folgejahren gleicht sich dies jedoch aus. Unter der Voraussetzung, dass sich der Steuersatz nicht wesentlich ändert, entstehen somit beim Kauf gegenüber dem Leasing lediglich (steuerliche) Liquiditätsnachteile.

Neue Anforderungen an die Kassenführung

Schon bisher hat die Finanzverwaltung darauf geachtet, dass das Kassenbuch ordnungsgemäß geführt wurde. Im Rahmen von Betriebsprüfungen, aber auch von Steuerfahndungsprüfungen wurden elektronische Kassen ausgelesen, um die Vollständigkeit der Betriebseinnahmen zu kontrollieren. Nunmehr sind Unternehmer, die elektronische Kassen führen, verpflichtet, die Kassendaten aufzuzeichnen und zu sichern. Kassen müssen entsprechende Schnittstellen haben und die Daten müssen dem Finanzamt auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Ob eine Kasse den gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann Ihnen der Kassenhersteller bzw. Lieferant verbindlich erklären. Die Benutzung einer elektronischen Kasse, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, ist unzulässig. Zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Kassenführung kann das Finanzamt unangemeldete **Kassennachschauen** vornehmen. Hierzu dürfen Prüfer während der üblichen Geschäftszeiten Ladengeschäfte betre-

ten, um die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen. Hierzu benötigen sie keine schriftliche Prüfungsanordnung, sondern müssen sich lediglich durch ihren Dienstaussweis legitimieren. Unabhängig hiervon führen Finanzbeamte jedoch auch Testkäufe aus und prüfen dabei, ob sie einen entsprechenden Kassenbon erhalten und ob alle Geschäftsvorfälle in der elektronischen Kasse erfasst werden. Insbesondere die Inhaber gastronomischer Betriebe (Gaststätten, Imbissbetriebe, Cafés usw.) aber auch andere Unternehmen müssen daher in Zukunft mit dem unangekündigten Besuch des Finanzamtes rechnen.

Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine

Durch das Bürokratieentlastungsgesetz wurden geringfügige Erleichterungen für Unternehmer eingeführt. Über die Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinbetragsgrenze von 150 auf 250 € haben wir Sie bereits in der Mandanteninformation für den Monat April informiert. Mitte Mai hat das Gesetz alle parlamentarischen Hürden genommen. Es enthält folgende weitere Regelungen:

- Anpassung der durchschnittlichen Tageslohn-grenze für die Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristig Beschäftigten an den Mindestlohn auf 72 €
- Anhebung der Grenze zur Abgabe von viertel-jährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 auf 5.000 €
- Unternehmer müssen Lieferscheine nur so lange aufbewahren, bis sie eine Rechnung erhalten bzw. versendet haben, sofern diese alle Angaben aus dem Lieferschein enthält.
- Anhebung der Grenze für steuerliche Aufzeich-nungspflichten bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von 150 auf 250 €

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2017	10.07.2017
Umsatzsteuer	12.06.2017	10.07.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.06.2017	13.07.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.06.2017	07.07.2017
Sozialversicherung	28.06.2017	27.07.2017

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.